



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ des Marktes Zapfendorf (Schwimmbad-Gebührensatzung)

vom 18.11.2021

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Für die Benutzung des gemeindlichen Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Bades.

§ 2

Gebührentrichtung, Eintrittskarten

- (1) Die Gebühren sind vor Eintritt der Einrichtung fällig und an der Kasse am Eingangsbereich des Bades bzw. via Online-Buchungsverfahren zu entrichten. Als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte, mit der er zum Betreten des Badegeländes berechtigt wird. Die Einzeleintrittskarte gilt für den Zeitrahmen, für den sie gelöst ist. Zwölfer- und Saisonkarten gelten sinngemäß für die aufgedruckte Nennzeit bzw. nach Regelung in dieser Satzung.
- (2) Jede Karte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Mit Saisonkarten darf das Bad nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) betreten werden; sie sind nicht übertragbar.

- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgebühren

§ 3

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Für das Bad werden folgende Gebühren festgelegt:

I. Benutzungsgebühr (für sämtliche Einrichtungen)

1) **Einzeleintrittskarten** für

- | | |
|--|------------|
| a) Besucher ab vollendetem 15. Lebensjahr | 5,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) | 3,00 Euro |
| c) Familie (2 Erwachsene) mit bis zu zwei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Vorlage der Ausweise verpflichtend) | 12,50 Euro |
| weitere Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres zusätzlich | 1,00 Euro |
| d) Abend – Schwimmertarif (2 Stunden vor Schließung des Bades) für Besucher ab vollendetem 15. Lebensjahr | 3,50 Euro |
| e) Abend – Schwimmertarif (2 Stunden vor Schließung des Bades) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) | 2,00 Euro |

2) **Zwölferkarten** für

- | | |
|---|------------|
| a) Besucher ab vollendetem 15. Lebensjahr | 50,00 Euro |
|---|------------|

- b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) 30,00 Euro

Noch gültige Zwölferkarten, die bis zum Jahr 2020 ausgegeben wurden, gelten maximal bis zum Ende der Saison 2023 und sind aufzubauchen. Zukünftig ab der Saison 2022 neu ausgegebene Zwölferkarten gelten maximal für zwei Badesaisonen (für die laufende und die kommende Badesaison).

3) **Saisonkarten** für

- a) Besucher ab vollendetem 15. Lebensjahr 190,00 Euro
- b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende u. Empfänger von ALG I/ALG II, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) 90,00 Euro
- c) Familien (Ehepaar, Lebenspartner mit beliebiger Anzahl von im eigenen Haushalt lebenden Kindern bis zum vollendetem 15. Lebensjahr) 280,00 Euro
- d) Zuschlag für Saisonkarten nach Nr. I. 3 a) für beliebige im eigenen Haushalt lebende Kinder des Besuchers vom 6. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 20,00 Euro
- e) Zuschlag für Saisonkarten nach Nr. I. 3 a) und I. 3 c) für beliebige im eigenen Haushalt lebende Kinder des Ehepaares bzw. der Lebenspartner sowie auch bei Alleinerziehenden bzw. nur einem Ehepartner bzw. Lebenspartner ab dem vollendetem 15. Lebensjahr, sofern diese Schüler, Auszubildende oder Studenten sind (jeweils mit Ausweis). 40,00 Euro

Saisonkarten nach Nr. I. 3 a) bis e), die jeweils bereits in der Zeit der Schließung des Bades ab November des Vorjahres bis zum 31. Januar der jeweiligen neuen Badesaison erworben werden, erhalten einen Nachlass in Höhe von 10 Prozent.

II. Sonstige Gebühren

- Garderobenschrankschlüssel Pfandeinsatz je Stück 2,00 Euro

III. Sonderveranstaltungen

Hierfür kann durch Vereinbarung eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

IV. Verunreinigungsgebühr und Schadenersatzleistungen

Verursacher von größeren Verunreinigungen, von Schäden an Einrichtungen sowie bei Verlust von ausgeliehenen Gegenständen (Garderobenschrankschlüsseln) haben die für die Behebung bzw. den Ersatz entstehenden Unkosten zu erstatten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Benutzungsgebühr nach § 3 Ziff. I dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Durchschreiten des Badeeingangs. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Ziff. II – IV dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ des Marktes Zapfendorf vom 22.07.2021 außer Kraft.

Zapfendorf, den 18. November 2021

Michael Senger
Erster Bürgermeister